



II-4045 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Pr.Zl. 5907/1-1-86

1839 IAB

1986 -04- 10

zu 1852 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der  
Abg. Dr. Helga Rabl-Stadler und Genossen  
vom 14. Februar 1986, Nr. 1852/J-NR/1986,  
"Beeinträchtigung des österreichischen  
Fremdenverkehrs durch die Weigerung  
Österreichs, das höchstzulässige Gesamt-  
gewicht für Omnibusse an die neuen EG-  
Bestimmungen anzugleichen"

Ihre Anfrage beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zum Motiventeil der Anfrage und zu Frage 1:

Die für Kraftwagen und Anhänger geltenden höchsten zulässigen  
Gesamtwichte und Achslasten sind im KFG 1967 festgelegt.  
Eine Änderung dieser Höchstgrenzen - im Sinne einer Angleichung  
an die neuen EG-Bestimmungen - könnte daher nur im Wege einer  
Gesetzesnovelle erfolgen.

Eine von meinem Ressort durchgeführte Rundfrage bei den in  
Betracht kommenden Straßenerhaltern hat ergeben, daß vom Stand-  
punkt des Straßenbaues und der Straßenerhaltung Bedenken gegen  
eine Erhöhung der zulässigen Achslasten von allen Kraftfahr-  
zeugen bestehen, da eine solche Maßnahme eine wesentliche Mehr-  
belastung für die Straßenoberflächen, vor allem für Brücken  
und sonstige Kunstbauten, mit sich bringen würde. Der Städte-  
und der Gemeindebund haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich  
darauf hingewiesen, daß sie sich voll und ganz bewußt sind, daß

eine Anhebung der Achslasten im Interesse einzelner Wirtschaftszweige gelegen wäre, daß sie sich aber dennoch im Hinblick auf die vermehrte Straßenbelastung gegen eine solche Maßnahme aussprechen.

Eine Regelung, die die Anhebung der Gewichtsgrenzen nur für Omnibusse allein vorsieht, ohne gleichzeitig auch andere Kraftwagen - wie z.B. Lastkraftwagen - einzubeziehen, bedarf jedenfalls einer genauen verfassungsrechtlichen Prüfung, da auf den Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung Bedacht zu nehmen ist.

Seitens meines Ressorts werden daher bereits seit geraumer Zeit Gespräche mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft über die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Grenzwerte für das höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchsten zulässigen Achslasten für Reiseomnibusse geführt. Für eine gewichtsmäßige Berücksichtigung kommen Einrichtungen und Ausrüstungen in Betracht, die für diese Fahrzeuge charakteristisch sind. Gemäß den ersten Gesprächen sollen die für Ausnahmegenehmigungen in Betracht kommenden Omnibusse nicht nur in straßenschonender Bauweise ausgeführt, sondern auch mit bestimmten sicherheitstechnischen Einbauten sowie mit Einbauten zur Erhöhung des Fahrgastkomforts ausgerüstet sein. Es soll auch geklärt werden, ob und in welcher Form Linienomnibusse in diese Regelung einbezogen werden können. Die Bundeskammer hat nunmehr im Rahmen dieser Gespräche eine entsprechende Liste über die für eine Achslasterhöhung relevanten Einbauten ausgearbeitet.

Ich werde bestrebt sein, das angesprochene Problem möglichst rasch, jedenfalls aber noch vor Einsetzen des Sommerreiseverkehrs, einer positiven Lösung zuzuführen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Um das nach der derzeitigen Rechtslage erforderliche Bewilligungsverfahren zu vermeiden, bedürfte es einer entsprechenden Gesetzesänderung. Ohne diese tritt keine Änderung des bereits bestehenden und allen Beteiligten bekannten Verfahrens ein. Mein Ressort wird jedoch zum frühest möglichen Zeitpunkt auf dem Erlaßweg die mit der Bundeskammer vereinbarten Kriterien sowie die vereinbarte behördliche Vorgangsweise allen betroffenen Stellen bekanntmachen.

Wien, am 8. April 1986

Der Bundesminister:

